

## STATUTEN

	<b>Name und Sitz</b>
1.	Unter dem Namen SGW Kulturforum besteht mit Sitz in Wattwil ein Verein (im Sinne von Art. 60 ff ZGB). Der Verein wurde 1828 als Sonntagsgesellschaft Wattwil gegründet. Er ist politisch und konfessionell neutral.
	<b>Zweck</b>
2.	Das SGW Kulturforum stellt sich die Aufgabe, das Interesse an kulturellen Fragen zu fördern. Diesem Zweck dienen vor allem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vortragsabende</li> <li>- Filmvorführungen</li> <li>- Exkursionen</li> <li>- und ähnliches</li> </ul>
	<b>Mittel</b>
3.	Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel: <ul style="list-style-type: none"> <li>. Mitgliederbeiträge</li> <li>. Erträge aus eigenen Veranstaltungen</li> <li>. Subventionen</li> <li>. Spenden und Zuwendungen aller Art</li> </ul> <p>Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt.</p>
	<b>Mitgliedschaft</b>
4.	Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. <p>Mitglieder, welche sich durch ihre Tätigkeit für das SGW Kulturforum besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>
	<b>Erlöschen der Mitgliedschaft</b>
5.	Die Mitgliedschaft erlischt <ul style="list-style-type: none"> <li>. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</li> <li>. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.</li> </ul>
	<b>Austritt und Ausschluss</b>
6.	Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

	Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.
	<b>Organe</b>
7.	Die Organe des SGW Kulturforums sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Revisoren
	<b>Hauptversammlung</b>
8.	Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im dritten Quartal statt.  - Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten - Abnahme der Jahresrechnung - Abnahme des Revisionsberichtes - Orientierung über das Jahresprogramm - Festlegung des Jahresbeitrages - Genehmigung des Budgets - Wahlen für die Amtsdauer a) des Vorstandes b) aus dessen Kreis des Präsidenten c) der Revisoren - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Statutenrevision - Umfrage  An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
9.	Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand, oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
10.	Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich oder elektronisch eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
11.	Anträge für die Hauptversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.
12.	Für alle Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Ausnahme gilt für den nachfolgenden Artikel 17.
13.	Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.
.	<b>Vorstand</b>
14.	Der Vorstand führt die Geschäfte des SGW Kulturforums soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.  Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.  Die Amtsdauer im Vorstand beträgt 2 Jahre. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern.

	<p>Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist im Besonderen zuständig für die Gestaltung des Jahresprogrammes.</p> <p>Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.</p> <p>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.</p> <p>Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.</p>
	<b>Rechnungsrevisoren</b>
15.	Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Vereinsführung. Sie haben der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
	<b>Haftung</b>
16.	Für allfällige Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
17.	Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins, oder über den Zusammenschluss mit einer andern Organisation kann nur durch 2/3 Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden. Im Einladungszirkular müssen Auflösung bzw. Zusammenschluss als Traktandum aufgeführt werden.
18.	Nach rechtmässig beschlossener Auflösung des Vereins, oder nach rechtmässig beschlossener Fusion mit einer anderen Organisation befinden die Mitglieder über die Verwendung der Vermögenswerte.
19.	Die Statuten ersetzen die bisherigen vom 3. September 1980 und treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 13. August 2014 in Kraft.

Wattwil, 13. August 2014

Der Präsident  
Eduardo Schmid

Der Aktuar  
Eduard Maier